



Wartungspflicht für Bauteile der Trinkwasser-Installation. Warum?



WORUM GEHT'S?

„GESUNDHEITSSCHUTZ“
INFEKTIONSSCHUTZGESETZ - IFSG

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

TRINKWV TRINKWASSER-
VERORDNUNG 2001

§ 1 Zweck der Verordnung

... die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

WER STEHT IN DER PFLICHT?

BETREIBER, UNTERNEHMER, ANSCHLUSSNEHMER, SONSTIGE INHABER VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN USW.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

WAS SAGT DER GESETZGEBER?

BETREIBER, UNTERNEHMEN, ANSCHLUSSNEHMER USW. MÜSSEN IHREN PFLICHTEN NACHKOMMEN.

TRINKWV TRINKWASSER-
VERORDNUNG 2001

§4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

(1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden...

§25 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des §73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt.

AVBWASSERV VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

§12 KUNDENANLAGE

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung... sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

WAS SAGEN DIE ANERKANN- TEN REGELN DER TECHNIK?

VDI 3810 BLATT 2


Die Eigentümer, Anlagenbesitzer und Betreiber sind verpflichtet, die sanitärtechnischen Anlagen: nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Trinkwasserverordnung) bzw. nach dem Stand der Technik (z.B. Arbeitsschutzgesetz) bestimmungsgemäß zu betreiben und in ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten durch fachkundige Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung.

DIN EN 806-05

ALLGEMEINES

Installationen müssen in einer solchen Weise betrieben und gewartet werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgung der Abnehmer und die Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens vermieden werden.

 SERVICE@LEGER-PUMPEN.COM

 +49 (0911) 984648-60

 **LEGER GMBH**
PUMPEN UND REGELUNGSTECHNIK
Mühlstraße 54 | 90547 Stein bei Nürnberg
Deutschland

DIN EN 1717

4.6 SCHÄDEN DURCH MANGELNDE ODER UNSACHGEMÄSSE WARTUNG

Jede unzureichende oder nicht ordnungsgemäße Wartung kann eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit hervorrufen.

DIN 1988 - 100

8 SCHÄDEN DURCH MANGELNDE ODER UNSACHGEMÄSSE WARTUNG

Um Schäden zu vermeiden bzw. rechtzeitig zu erkennen, nach DIN EN 806- 5 fristgerecht zu inspizieren und zu warten.

DVGW- ARBEITSBLATT W557

PKT. 5.5:

Eine regelmäßige, fachgerechte Instandhaltung ist die Voraussetzung für einen hygienisch unbedenklichen, bestimmungsgemäßen Betrieb einer Trinkwasser-Installation.

Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt dann vor, wenn u.a. die Instandhaltungsintervalle, eingehalten werden.

VDI/DVGW 6023

8 INSTANDHALTUNG

8.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Jeder Unternehmer und sonstige Inhaber ist verpflichtet, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, nicht ohne Weiteres erkennbar und vom Benutzer nicht vorhersehbar sind.

Die seit langem bestehenden Grundsätze zu den Verkehrssicherungspflichten werden von den gerichtlichen Instanzen bestätigt. Die Pflicht zur Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen setzt nicht erst dann ein, wenn mit Verschleißerscheinungen zu rechnen ist, sondern besteht grundsätzlich.

UNSER SERVICE-TEAM BESTEHT AUS ANERKANN- TEN FACHKRÄFTEN FÜR DIE NORMENGERECHTE INSTANDHALTUNG IHRER TRINKWASSER-SICHERUNGSEINRICHTUNGEN.

T: +49 (911) 984648-63
E: SERVICE@LEGER-PUMPEN.COM



WEITERE INFOS UNTER:
WWW.LEGER-PUMPEN.DE/TRINKWASSER